Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3144**

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - Nrn. 2875, 2949, 3107 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 187. Sitzung vom 23. Januar 1952 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten werden mit diesem Tage Beamte der Bundesanstalt. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. für den Dienst in der Bundesanstalt nicht geeignet sind. Der Einwand der Nichteignung soll in der Regel nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor dem 1. April 1948 in die Dienste eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes getreten sind,

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

2. nach dem 31. März 1951

a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten unter Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder

b) aus anderen Verwaltungen in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind.

Der Vorstand kann die Befugnisse nicht übertragen.

(3) Für die Beamten, die die Bundesanstalt nach Absatz 2 in den Wartestand versetzt, erstattet ihr das Land die Hälfte des Versorgungsaufwandes (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge)."

2. § 38 wird gestrichen.

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten."

4. In § 43

a) wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt. Das gilt auch für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 19. April 1949 erfolgt sind.

(3) Die Bundesanstalt kann

1. Verfügungen oder Rechtsänderungen, die zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind,

2. Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat,

beanstanden, wenn ein Land die einem Treuhänder obliegenden Verpflichtungen nicht beachtet hat. Sie kann den Bundesrechnungshof ersuchen, eine Überprüfung vorzunehmen. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem Rechnungshof des betreffenden Landes durchzuführen. Die vom Bundesrechnungshof getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich."

b) werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 4 und 5,

c) werden im neuen Absatz 4 Satz 1 die Worte „Absatz 2 Satz 1" ersetzt durch die Worte „Absatz 2".

5. In § 54 wird in den Absätzen 1 und 2 das Datum „1. April 1952" ersetzt durch das Datum „1. Mai 1952".

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vorstehenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Februar 1952

Der Vermittlungsausschuß

Kopf
Vorsitzender

Arndgen
Berichterstatter